

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.124 vom 18. Juli 2017

BS Appellationsgericht, 2017-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.124

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.124 du 18 juillet 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.124 del 18 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 18. Juli 2017 handelt es sich um einen Kostenentscheid, mit dem nicht materiell über Straf- oder Zivilfragen befunden wurde. Daher kommt das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 12; Schwarzenegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

E. 2

2.1 Mit seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, er habe weder die Übertretungsanzeige vom 21. Juli 2016 noch die Zahlungserinnerung vom 22. September 2016 erhalten, weshalb ihm nicht bekannt gewesen sei, dass er eine Busse in Höhe von CHF 20.■ bezahlen müsse. Dies habe er dem Strafgericht mitgeteilt, woraufhin er einen Brief erhalten habe, mit dem ihm mitgeteilt worden sei, dass er eine Busse von CHF 20.■ und nicht EUR 200.■ bezahlen müsse. Der Brief sei in deutscher Sprache verfasst gewesen, weshalb er ihn nicht gut verstanden habe. Er sei jedoch davon ausgegangen, dass er aufgrund der zuvor nicht zugestellten Übertretungsanzeige und Zahlungserinnerung erneut aufgefordert worden sei, die Busse von CHF 20.■ zu begleichen, was er in der Folge auch gemacht habe. Er verstehe nicht, weshalb er nun diese Verfügung des Strafgerichts erhalten habe.

2.2 Die Ausführungen des Beschwerdeführers beziehen sich auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 9. Juni 2017. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wird er darin nicht aufgefordert, die Busse von CHF 20.■ zu bezahlen. Vielmehr wurden ihm Kopien der Übertretungsanzeige und der Zahlungserinnerung zugestellt mit dem Hinweis, dass diese an seine gültige Adresse in einer ihm verständlichen Sprache zugestellt wurden. Weiter wurde ihm mitgeteilt, dass das Verfahren in der Folge, da er die Busse nicht innert der jeweils gesetzten Frist beglichen habe, zur Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft überwiesen wurde, diese am Strafbefehl vom 17. Mai 2017 festhalte und, sofern er die Einsprache bis am 7. Juli 2017 nicht zurückziehe, das Verfahren zur Beurteilung an das Strafgericht überwiesen werde. Dies entspricht dem Vorgehen gemäss Art. 356 Abs. 1 StPO. Da sich die Einsprache auf Nebenfolgen beschränkte, ist es nicht zu beanstanden, dass das Strafgericht auf schriftlichem Wege entschieden und die in Frage stehende Verfügung erlassen hat (vgl. Art. 356 Abs. 6 StPO).

2.3 Auch in Bezug auf die geltend gemachte unterbliebene Zustellung der Übertretungsanzeige und der Zahlungserinnerung kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden. Die Kantonspolizei hat dem Beschwerdeführer die Übertretungsanzeige in

französischer Sprache mit Datum vom 21. Juli 2016 und die Zahlungserinnerung ebenfalls in französischer Sprache mit Datum vom 22. September 2016 (beide nicht eingeschrieben) per Post zugestellt. Diesbezüglich verweist die Staatsanwaltschaft in ihrem Schreiben vom 9. Juni 2017 korrekterweise auf die Rechtsprechung des Appellationsgerichts. Gemäss dieser ist im Falle eines einmaligen Versandes mit einfacher Post zwar nicht auszuschliessen, dass die Sendung nicht ankommt. Bei einer zweimaligen Zustellung wird die Möglichkeit eines Zustellungsfehlers jedoch vernachlässigbar klein, zumal sich die Adresse des Beschwerdeführers, die bei allen Briefsendungen verwendet wurde, als richtig und funktionsfähig herausgestellt hat ■ der Strafbefehl vom 17. Mai 2017, das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 9. Juni 2017 sowie die Verfügung der Vorinstanz vom 18. Juli 2017 wurden allesamt per Einschreiben an seine Adresse versandt und konnten ihm nachweislich zugestellt werden. Auch die Übertretungsanzeige und die Zahlungserinnerung wurden nicht als unzustellbar retourniert. Aufgrund dieser Umstände ist auszuschliessen, dass weder die Übertretungsanzeige noch die Zahlungserinnerung beim Beschwerdeführer angekommen sind, obwohl diese korrekt adressiert und zu unterschiedlichen Zeitpunkten versandt worden sind. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch den Erhalt mindestens eines der beiden Schreiben hinreichend über die vorgeworfene Tat, die Busse und seine Möglichkeiten, die Busse zu bezahlen oder den Vorwurf zu bestreiten, andernfalls das kostenpflichtige ordentliche Verfahren eingeleitet werde, in Kenntnis gesetzt worden ist (vgl. statt vieler: AGE BES.2013.31 vom 12. Juli 2013 E. 3, BES.2016.178 vom 16. Dezember 2016 E. 3.1).

2.4Da der Beschwerdeführer auf die Übertretungsanzeige und die Zahlungserinnerung nicht innert Frist reagiert hat, wurde das Verfahren von der Kantonspolizei zu Recht zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Das Strafbefehlsverfahren ist mit Auslagen und Gebühren verbunden, welche zwischen CHF 200.■ und CHF 10■000.■ betragen (§ 7 Abs. 1 Bst. a/aa der Verordnung betreffend die Verfahrenskosten für die Strafverfolgungsbehörden [SG 154.980]). Vorliegend wurde der Mindestansatz angewandt, was nicht zu beanstanden ist. Hinzu kamen Auslagen in der Höhe von CHF 8.60.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO grundsätzlich der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Vorliegend wird jedoch umständehalber auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.